

## Green Deal: Neuregulierung geographischer Angaben in der EU

Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.4.2024 über geographische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

13.5.2024

---

### Das Wichtigste in Kürze:

- Die neue Verordnung wurde am 23.4.2024 veröffentlicht und ist 20 Tage später, mit 13.5.2024 in Kraft getreten. Sie ist ab heute anwendbar.<sup>1</sup>
- Seit 12.5.2024 ist die bisherige **Verordnung (EU) Nr. 1151/2012** über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel **aufgehoben** und durch die Verordnung **ersetzt**. Die eingeführte **Terminologie** der "geschützten Ursprungsbezeichnung" ("g.U."), "geschützten geographischen Angabe" ("g.g.A.") und der "geographischen Angabe" einerseits als Oberbegriff und andererseits für Spirituosen bleibt jedoch erhalten.
- Bisherige Bestimmungen betreffend **Wein** (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 - Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) und **Spirituosen** (Verordnung (EU) 2019/787) sowie über **Ursprungsbezeichnungen** und **geografische Angaben** (Verordnung (EU) 2019/1753) werden geändert.

### Ziele der Verordnung: Nachhaltigkeit, Stärkung der Erzeuger, Rechtssicherheit

Ziel der Verordnung ist es, ein **einheitliches und abschließendes System geographischer Angaben** festzulegen, dass die Namen von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Eigenschaften, Merkmale oder ein Ansehen aufweisen, die mit dem jeweiligen Erzeugungsort in Zusammenhang stehen, schützt. Dadurch sollen die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger, die Rechtssicherheit und das Konzept der Nachhaltigkeit gestärkt werden.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme einzelner Bestimmungen zur nationalen Phase des Eintragungsverfahrens, zur Kontrolle sowie zur Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikation; für diese gilt eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2025.

Wolf Theiss

## 1 Die wesentlichen Neuerungen

### 1.1 Mehr Sichtbarkeit für Erzeuger

Werden **landwirtschaftliche Erzeugnisse** mit einer geografischen Angabe bezeichnet, muss grundsätzlich der **Name des Erzeugers oder des Wirtschaftsbeteiligten**<sup>2</sup> im selben Sichtfeld auf dem Label erscheinen wie die geografische Angabe.

Im Falle von **Spirituosen** mit einer geografischen Angabe ist grundsätzlich der **Name des Erzeugers** im selben Sichtfeld auf dem Label erscheinen wie die geografische Angabe.

### 1.2 Erzeugervereinigungen und anerkannte Erzeugervereinigungen

Die Verordnung unterscheidet zwischen "Erzeugervereinigungen", deren Aufgabe es z.B. ist, Produktspezifikationen zu erstellen und Anträge auf Eintragung geographischer Angaben zu stellen, und "anerkannten Erzeugervereinigungen" Letztere können von den Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

"Erzeugervereinigungen" und "anerkannte Erzeugervereinigungen" unterscheiden sich dadurch, dass, sofern für ein Erzeugnis eine **anerkannte Erzeugervereinigung** existiert, **ausschließlich diese berechtigt** ist, diverse Aufgaben auszuüben, die sonst allen Erzeugervereinigungen zustehen würden, wie vor allem auch die Aufgaben im Namen aller Erzeuger, die das Erzeugnis mit der betreffenden geografischen Angabe herstellen. Einzelne Erzeuger dürfen in diesem Fall nur noch Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen ergreifen.

Um als eine Erzeugervereinigung anerkannt zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen eine bestimmte Rechtsform haben, und
- entweder muss ein Mindestanteil von mehr als 50% der Erzeuger des Erzeugnisses Mitglieder der Vereinigung sein oder
- ein Mindestanteil von Erzeugern des Erzeugnisses müssen Mitglieder sein und sie erzeugen eine Mindestmenge bzw. einen Mindestwert von mehr als 50% der vermarktbareren Erzeugung.

Die Mitgliedstaaten können diesbezüglich zusätzliche Kriterien vorsehen. Weiters können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass Erzeugervereinigungen, die vor dem 13.5.2024 unter nationalem Recht anerkannt wurden, als anerkannte Erzeugervereinigungen im Sinne der Verordnung gelten.

### 1.3 Nachhaltigkeit als fakultativ festzulegende Verpflichtung aller Erzeuger

**Eine Erzeugervereinigung oder, falls es eine solche gibt, eine anerkannte Erzeugervereinigung kann nachhaltige Praktiken festlegen, die bei der Erzeugung des Erzeugnisses mit geografischer Angabe einzuhalten sind.** Diese Praktiken zielen darauf ab, in Bezug auf die ökologische, soziale oder wirtschaftliche

---

<sup>2</sup> Dieser ist der für die Erzeugungsstufe Verantwortliche, auf der das unter die geografische Angabe fallende Erzeugnis gewonnen wird, oder der für die Durchführung eines wesentlichen Teils der Verarbeitung dieses Erzeugnisses Verantwortliche.

Nachhaltigkeit oder den Tierschutz höhere Nachhaltigkeitsstandards anzuwenden, als sie im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegt sind. Beschließt eine Erzeugervereinigung bzw. eine anerkannte Erzeugervereinigung, dass bestimmte nachhaltige Praktiken für alle Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses verbindlich sind, müssen diese Praktiken gemäß dem Eintragungs- oder Änderungsverfahren in die Produktspezifikation aufgenommen werden.

#### 1.4 Online-Schutz geografischer Angaben

**Domains:** Die in der EU niedergelassenen Domainregister der Landes-Top-Level-Domains (nic.at, denic.de etc.) haben sicherzustellen, dass **eingetragene geografische Angaben in alternativen Streitbeilegungsverfahren für Domännennamen als Recht, das in diesen Verfahren geltend gemacht werden kann, anerkannt werden.**

Was .at-Domains betrifft, bedeutet das Folgendes: Schon bisher war es möglich, dass jeder, der einen rechtlichen Anspruch betreffend eine .at-Domain glaubhaft macht, bei der Domainregistrierungsstelle nic.at beantragen konnte, dass für diese Domain ein sog. Wartestatus verhängt wird, Während dessen Dauer kann der Domaininhaber die Domain nicht übertragen. Mit Anwendbarkeit der Verordnung kann dann auch – entsprechend bescheinigt – die Verletzung einer geografischen Angabe geltend gemacht werden, um einen Wartestatus zu erwirken und so die Übertragung einer beanspruchten Domain zu blockieren. Zu denken wäre beispielsweise an eine Domain aus den Begriffen "Spargel" und "Marchfeld", sofern sie von Erzeugern registriert würde, die nicht befugt sind, die geschützte geografische Angabe "Marchfeldspargel" zu verwenden, etwa weil sie ihren Spargel nicht im Marchfeld erzeugen. Ein weiteres Beispiel wäre der Hersteller eines Erzeugnisses aus dem Gebiet, auf welches sich die betreffende geografische Angabe bezieht, dessen Produkte jedoch nicht unter Anwendung der gegebenenfalls in der Produktspezifikation für alle Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses für verbindlich erklärten nachhaltigen Praktiken hergestellt werden.

**Online-Handel:** Alle mit der Werbung, der Verkaufsförderung und dem Verkauf von Erzeugnissen verbundenen Informationen, die für in der Union niedergelassene Personen zugänglich sind und die **gegen den Schutz geografischer Angaben verstoßen, gelten als rechtswidrige Inhalte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h des Digital Services Act (Verordnung (EU) 2022/2065)**. Dies wirkt sich insbesondere auf die Verpflichtungen und die Haftung von Hostingdiensteanbietern und Betreibern von Online-Plattformen aus: Diese werden aufgrund dieser Verordnung auch wegen Inhalten, welche geografische Angaben verletzen, tätig werden müssen. Somit wird jede Person oder Einrichtung Betreibern von Online-Plattformen sowie Hostingdiensteanbietern allgemein bestimmte Inhalte melden können, wenn die berechnete Annahme besteht, dass z.B. eine Werbeeinschaltung auf der Plattform eine geschützte geografische Angabe verletzt.

#### 1.5 Geografische Angaben zur Bezeichnung der Zutat eines Verarbeitungserzeugnisses

Die Verordnung bestimmt ferner für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Wein, jedoch nicht für Spirituosen unter welchen Voraussetzungen **eine geografische Angabe zur Bezeichnung eines Produkts, das als Zutat in einem Verarbeitungserzeugnis verwendet wird, im Namen, in der Kennzeichnung oder im Werbematerial dieses Verarbeitungserzeugnisses verwendet werden darf:**

- Das Verarbeitungserzeugnis darf kein anderes Produkt enthalten, das mit der durch die geografische Angabe bezeichneten Zutat vergleichbar ist,
- die durch die geografische Angabe bezeichnete Zutat wird in ausreichenden Mengen verwendet, sodass sie dem betreffenden Verarbeitungserzeugnis eine wesentliche Eigenschaft verleiht, und

- der Prozentsatz der durch die geografische Angabe bezeichneten Zutat im Verarbeitungserzeugnis ist auf dem Etikett angegeben.

Diese Bedingungen dienen dem Zweck zu erreichen, dass eine solche Verwendung in Übereinstimmung mit lauterer Geschäftspraktiken erfolgt und das Ansehen des als Zutat verwendeten Erzeugnisses mit geografischer Angabe nicht schwächt, verwässert oder beeinträchtigt.

**Wichtig ist auch die folgende zusätzliche Verpflichtung der Erzeuger vorverpackter Lebensmittel, die eine solche Zutat enthalten:** Diese Erzeuger müssen die anerkannte Erzeugervereinigung für die betreffende geografische Bezeichnung, falls es eine solche gibt, zuvor schriftlich benachrichtigen. Der Erzeuger vorverpackter Lebensmittel kann mit der Verwendung der geografischen Angabe in der Bezeichnung des vorverpackten Lebensmittels erst nach Erhalt der Empfangsbestätigung (Frist: vier Monate) oder spätestens nach Ablauf dieser Frist beginnen. Damit soll die Rolle der anerkannten Erzeugervereinigungen gestärkt werden. Als Beispiel wären vorverpackte Krapfen mit einer Füllung aus "Wachauer Marille" denkbar, die der Hersteller etwa als "Wachauer Marillen-Krapfen" bezeichnen möchte.

## 2 Conclusio

Die Verordnung bringt begrüßenswerte Klärungen und damit Rechtssicherheit im Domain- und Online-Bereich sowie bei Verarbeitungserzeugnissen, stärkt deutlich die Rechtsposition der Erzeuger von durch geografische Angaben geschützten Produkten und führt den Gedanken der Nachhaltigkeit in das Recht der geografischen Angaben ein. Dass letzterer Aspekt nur fakultativ aufgenommen wurde, mag bedauerlich erscheinen, ist aber letztlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Produzenten geschuldet; überzogene Anforderungen an die Nachhaltigkeit wären daher weder durchsetzbar noch sinnvoll.

## Über Wolf Theiss

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozialitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Mit 390 Anwälten in 13 Ländern umfasst die Tätigkeit der Sozietät zu über 80% die grenzüberschreitende Vertretung internationaler Mandanten. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

**Für weitere Informationen, wenden Sie sich bitte an:**



**Georg Kresbach**  
Partner

**E** [georg.kresbach@wolftheiss.com](mailto:georg.kresbach@wolftheiss.com)  
**T** +43 1 51510 1090



**Maren Jergolla-Wagner**  
Senior Associate

**E** [maren.jergolla@wolftheiss.com](mailto:maren.jergolla@wolftheiss.com)  
**T** +43 1 51510 1092

